

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Wohnbauvereinigung GFW Gemeinnützige GmbH

### 1. Geltung

WBVGFW Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser WBVGFW Allgemeiner Einkaufsbedingungen (AGB).

Anderslautende AGB des Lieferanten (Li)/Dienstleistungserbringer (DL) oder Abweichungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von WBVGFW im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich und zwar durch die vertretungsbefugten Geschäftsführer anerkannt wurden. Erklärungen anderer Mitarbeiter der WBVGFW haben keine Wirkung, solange sie nicht ausdrücklich schriftlich durch die Geschäftsführung hierzu ermächtigt worden sind. Sie gelten dann auch nur für den konkreten Geschäftsfall. Schweigen der WBVGFW auf die an die WBVGFW zugesandten Unterlagen, wie etwa Lieferantenbestätigungen, Lieferscheine, Rechnungen etc., gilt keinesfalls als Annahme anderslautender AGBs. WBVGFW AGB gelten auch für jegliche Folgegeschäfte.

ÖNormen/DIN müssen zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart sein und gehen diesen AGB nur dann vor, wenn sie für WBVGFW günstiger sind als diese AGB.

### 2. Form

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind wirksam. Bestellungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Jedenfalls gilt die Lieferung an WBVGFW/ Ausführung von WBVGFW Bestellung/Erbringung der Dienstleistung als vollinhaltliche Anerkennung der WBVGFW AGB durch den Li/DL.

### 3. Erfüllungsort

Erfüllungsort (Lieferort/Ort der DL Erbringung) ist der Firmensitz der WBVGFW, abgeladen frei Lager (Warenannahmestelle) oder gemäß Auftrag der WBVGFW.

### 4. Spezifikation

Die Spezifikation des Produktes/der Leistung ist in der Bestellung und der Vorkorrespondenz definiert. Eine Änderung ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der WBVGFW möglich. Modelle, Muster oder sonstige Spezifikationsunterlagen bleiben Eigentum der WBVGFW, eine Verwendung für Dritte ist nicht gestattet. Diese sind auf Anforderung unverzüglich an die WBVGFW zurückzustellen.

### 5. Auftragsumfang

Waren und Dienstleistungen werden nur im Umfang der schriftlichen Auftragserteilung bezahlt.

Regien, die im Rahmen des Auftrages anfallen, müssen im Vorfeld vor Leistungserbringung bekannt gegeben werden und schriftlich von der WBVGFW bestätigt werden, widrigenfalls können diese nicht an die WBVGFW verrechnet werden.

### 6. Vertragspflicht

Erhebliche Verletzungen der Vertragspflicht durch den Li/DL, die einen wesentlichen Nachteil für die WBVGFW mit sich bringen, berechtigen diese, vom Vertrag mit Setzung einer angemessenen Nachfrist zurück zu treten und Schadenersatz zu fordern.

### 7. Verzug

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine/ Dienstleistungserbringungstermine sind unbedingt einzuhaltende Termine (außer sie wurden ausdrücklich als Fixtermine definiert). Bei Liefer/DL Verzug ist die WBVGFW berechtigt von der Bestellung ganz oder teilweise jederzeit mit Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten (bei Fixterminen ohne Nachfristsetzung), den Bedarf anderswo zu decken. Der säumige Li/DL trägt die Mehrkosten ohne Führung eines Schadens- oder Verschuldensnachweises ein Pönale von 0,5% des Waren- oder Dienstleistungswertes pro Tag des Lieferverzuges einzubehalten. Die Entscheidung der jeweiligen Vorgangsweise liegt ausschließlich bei der WBVGFW.

### 8. Stornorecht

Der Besteller ist berechtigt, bis zur Lieferung/DL Erbringung gegen Ersatz der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten vom Vertrag zurück zu treten.

### 9. Prüfpflicht und Übernahme

Die Übernahme der Ware/ Dienstleistung erfolgt ausschließlich unter Vorbehalt. Die Anwendung des § 377 UGB (Mängelrüge) wird einvernehmlich aufgehoben. Die Zahlung durch WBVGFW bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Ware/Dienstleistung.

WBVGFW wird die Ware/Dienstleistung lediglich optisch und stichprobenartig auf Mängel überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn WBVGFW sie innerhalb eines Monats ab Kenntnisnahme des Mangels durch WBVGFW absendet.

Verdeckte Mängel sind spätestens binnen einem Monat nach ihrer Entdeckung zu rügen, ansonsten gilt die Ware/Dienstleistung als genehmigt.

Der Li/DL übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen/Dienstleistungen eine mangelfreie, vorschriftsmäßige Beschaffenheit und Ausführung haben, der Bestellung, den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, den zur Anwendung kommenden Standards des Bestellers, den einschlägigen Normen sowie den üblichen und anerkannten Regeln und Stand der Technik entsprechen und haftet für die Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen. Es liegt im Aufgabenbereich des Li/DL, die Eignung der nach der Bestellung zur Anwendung kommenden Standards, Normen und Richtlinien zu prüfen und deren Einhaltung und Erfüllung auch jederzeit entsprechend nachweisen zu können.

### 10. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab restloser (mangelfreier) Auslieferung bzw. Inbetriebnahme, Leistungserbringung außer es wurden in der Bestellung andere Gewährleistungszeiten ausdrücklich vorgegeben.

Für ausgetauschte Lieferungen bzw. Nachbesserungen und/oder ergänzte, geänderte oder neu erbrachte Dienstleistungen beginnt die Frist neu zu laufen.

Als Mangel gilt auch das Nichterreichen zugesagter/bestätigter Eigenschaften/Leistungen. Treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Mängel auf, ist der Li/DL verpflichtet, die mangelhafte Leistung nach Wahl der WBVGFW kostenlos auszutauschen, zu verbessern oder den Preis zu mindern. Alternativ ist WBVGFW auch berechtigt zu wandeln. Der WBVGFW steht hierbei die freie Wahl zu. Der Li/DL haftet gegenüber der WBVGFW für sämtlichen Nachteil und Schaden, der aus der mangelhaften Lieferung/Leistung resultiert, insbesondere für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

Ersatzansprüche sind der Höhe nach nicht begrenzt. Ausschlüsse oder Einschränkungen der Haftung für fehlerhafte oder mangelhafte Leistungen (DL/Ware) oder für Folgeschäden sind WBVGFW gegenüber wirkungslos. Der Li/DL haftet auch bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit. Gerügte Mängel können noch zusätzlich innerhalb von 2 Jahren ab Ende der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

Hafrücklässe, welche in der Regel 5% betragen, können gegen Legung einer abstrakten Bankgarantie (ohne jeglicher Einschränkung und Bedingung) eines österreichischen erstklassigen Bankinstitutes abgelöst werden. Im Fall jeglicher Art des Konkurses erhöhen sich die Hafrücklässe automatisch auf 20%. Die Gewährleistung im Fall des Konkurses verlängert sich automatisch auf 5 Jahre. Im Fall des Konkurses sind die erhöhten Haftbriefe unverzüglich und automatisch an die WBVGFW zu übermitteln und kann die WBVGFW die Anmeldung des erhöhten Hafrücklasses im Konkurs auch als Forderung anmelden, auch dann, wenn der Hafrücklass mit 5% gegen Legung einer Bankgarantie ausbezahlt wurde.

### 11. Lieferpapiere/Arbeitsscheine

Auf dem Lieferschein/Arbeitsschein und der Rechnung muss die WBVGFW Bestellnummer aufscheinen. Ist dies nicht der Fall, so steht es der WBVGFW frei, die Ware/Dienstleistung nicht anzunehmen bzw. die Rechnung zur Entlastung der WBVGFW an den Li/DL zu retournieren. Zusätze oder Ergänzungen auf Lieferpapieren/Arbeitsscheinen, die mit diesen AGB im Widerspruch stehen, werden ausdrücklich für ungültig erklärt und sind mit WBVGFW nicht vereinbart.

### 12. Zahlung

Es gelten ausschließlich die im Anbot und Bestellformular angeführten netto Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis auszuweisen.

Wesentliche Änderungen der Verhältnisse, insbesondere der Löhne, Frachten, Versicherungskosten, Zölle, sonstigen Abgaben, Materialkostenerhöhungen usw., berechtigten den Li/DL nicht zu einer Änderung der Preise.

WBVGFW zahlt den Kaufpreis/Werklohn innerhalb von 60 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung netto, binnen 14 Tagen mit 3% Skonto.

Die Zahlungsfrist beginnt aber erst nach mangelfreier Lieferungs/Dienstleistungserbringung samt bestätigter mangelfreier Abnahme durch die WBVGFW bzw. Rechnungserhalt, was von beiden auch immer später ist. Dies gilt sowohl für Nettzahlungen als auch für Skontozahlungen. Der Skontoverlust bei einer Teilrechnung bewirkt nicht automatisch den Skontoverlust bei allen anderen Teilrechnungen. Allenfalls nicht berechtigt einbehaltene und nicht unverzüglich gerügte Skontoabzüge können nicht nachträglich eingefordert werden.

Im Fall eines Insolvenzverfahrens des Li/DL steht WBVGFW wegen des wesentlich erhöhten Risikos (Verlust der Gewährleistungsansprüche) das Recht zu, 50% des Preises/Werklohns bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist als Sicherheit einzubehalten. Schadenersatzansprüche (Pönalen wegen des Konkursrisikos) können mit dem Einbehalt als Zug-um Zuggeschäft gegen verrechnet werden.

### 13. Zessionsverbot

Nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der WBVGFW darf die Forderung des Li/DL an Dritte übertragen werden.

### 14. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Wien, nämlich entweder Handelsgericht Wien oder Bezirksgericht für Handelssachen Wien, je nach Streitwerthöhe laut Jurisdiktionsnorm/ZPO.

### 15. Anzuwendendes Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, wie es zwischen Inländern Anwendung findet (das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen).

### 16. Sonstiges

Sollte es zu Anfechtungen dieser AGB kommen, so kann die WBVGFW den Vertrag mit dem Di/Li unverzüglich bei vollem Schadenersatzanspruch der WBVGFW gegenüber dem Di/Li, wegen Verlust des Vertrauens in den Vertragspartner als aufgelöst erklären.

Sollte es zu Widersprüchen zwischen den AGB und der Bestellung kommen, gilt vorrangig die Bestellung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für die ungültige Bestimmung wird vereinbart, dass das gelten soll, was der ungültigen Vereinbarung gleichkommt, aber nicht rechtsungültig ist.